
**An die kantonalen
SVP-Parteipräsidenten und -sekretäre
sowie an die kantonalen SVP-
Fraktionspräsidenten**

Bern, den 10. Juli 2009

Vernehmlassung: Volksinitiative gegen die Diskriminierung selbsterziehender Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Partekollegen

Wie bereits angekündigt, prüft die SVP Schweiz eine Volksinitiative im Zusammenhang mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Fremdbetreuungsabzügen. Die SVP ist einverstanden mit Betreuungsabzügen, diese müssen jedoch auch für die Betreuung in der Familie Anwendung finden. In diversen Kantonen sind die Fremdbetreuungsabzüge heute bereits Praxis. Deshalb würde es einen klaren Verfassungsartikel brauchen, der eine Diskriminierung von selbsterziehenden Eltern nicht weiter zulässt.

Wir gelangen nun mit der Bitte an Sie, uns bis zum 31. August 2009 Ihre Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Initiativtexten (Varianten in der Beilage) zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Besten Dank für Ihr aktives Mitdenken und Ihre Praxisbeispiele aus den Kantonen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI
Generalsekretär



Martin Baltisser

Vernehmlassung zuhanden der SVP-Kantonalparteien

Vorschläge zu einer Volksinitiative

Titelvorschläge:

- „Für die Stärkung der Familie“**
- „Für die Stärkung selbsterziehender Eltern“**
- „Steuerentlastung für alle Familien“**
- „Betreuungsabzüge für alle Eltern“**
- „Gegen die Diskriminierung selbsterziehender Eltern“**
- „Gegen eine Benachteiligung familiärer Kindererziehung“**

1. Ausgangslage

Die SVP begrüßt die bundesrätlichen Vorschläge, Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten. Allerdings dürfen diese Steuererleichterungen nicht nur Familien zugute kommen, die ihre Kinder fremd betreuen lassen. Auf diese Weise würden Eltern, die ihre Kinder selbst erziehen, steuerlich benachteiligt. Die SVP setzt sich in allen Bereichen für eine Stärkung der Eigenverantwortung ein und bekämpft jede Tendenz, elterliche Pflichten an den Staat zu delegieren. Es kann deshalb nicht sein, dass Eltern vom Umstand, dass sie ihre Kinder fremd betreuen lassen, steuerlich profitieren können, während Eltern, welche sich der Aufgabe der Kindererziehung stellen, von diesem Steuervorteil ausgeschlossen bleiben. Diese Art von Diskriminierung selbsterziehender Eltern soll die Volksinitiative der SVP unterbinden. Doch genau auf diese Ungerechtigkeit läuft der Entwurf des Bundesrates hinaus. In verschiedenen Kantonen sind ähnliche Bestrebungen im Gang oder bereits umgesetzt. Der Ständerat wird in der Sonderession vom 10./11. August 2009 über den bundesrätlichen Vorschlag beraten, der Nationalrat in der Herbstsession. Die SVP ist der Überzeugung, dass wenn diese Vorschläge im Eidgenössischen Parlament eine Mehrheit findet, eine Volksinitiative zu lancieren ist, die eine solch unhaltbare Diskriminierung selbsterziehender Eltern unterbindet.

Vorschlag Bundesrat: Der Bundesrat schlägt in Bezug auf den Fremdbetreuungsabzug (Art. 33. Abs. 3 bzw. Art. 212 Abs. 2bis DBG) vor, dass Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern bis zu einem Maximalbetrag von CHF 12'000 pro Jahr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Die ständerätsliche Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK-S) hat dem Vorschlag des BR am 29. Juni 2009 (Obergrenze des Abzugs bei CHF 12'000.-) mit 7:4 (bei 1 Enthaltung) zugestimmt.

2. Vorschläge für eine Volksinitiative zur Vernehmlassung an die SVP-Kantonalparteien

Um der drohenden steuerlichen Diskriminierung der familiären Kindbetreuung Einhalt zu gebieten, unterbreiten wir Ihnen zwei Vorschläge zur Ergänzung der Bundesverfassung. Deren Ziel ist, die Kantone zu verpflichten, dass sie bei der Gewährung von steuerlichen Kindbetreuungsabzügen diejenigen Eltern, welche ihre Kinder selbst betreuen nicht schlechter stellen dürfen als solche Eltern, welche ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Vorschlag 1: Neuer Abs. 4 in Art. 129 BV (fett kursiv)

Bisher: 3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden 3. Kapitel: Finanzordnung Art. 129 BV, Steuerharmonisierung

¹ Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

² Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

³ Der Bund kann Vorschriften gegen ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen erlassen.

Neu:⁴ Für die Fremdbetreuungskosten von Kindern darf kein höherer Steuerabzug gewährt werden als für die Eigenbetreuung.

Kommentar: Die SVP steht zum föderalistischen System der Schweiz und unterstützt die Autonomie der Kantone. Der obige Formulierungsvorschlag überlässt es der Freiheit des kantonalen Gesetzgebers, ob er überhaupt Betreuungsabzüge gewähren will. Es würde also keine verfassungsmässige Verpflichtung, Betreuungskosten zum Abzug zuzulassen, geschaffen. Zudem müsste die Verfassungsbestimmung bei einer Einführung eines einfacheren Steuersystems (flat tax) nicht wieder abgeändert werden.

Vorschlag 2: Neuer Abs. 2 in Art. 14 BV (fett kursiv)

Bisher: 2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 14 BV, Recht auf Ehe und Familie

¹ Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Neu:² Eltern haben das Recht, ihre Kinder zu erziehen und zu betreuen. Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen, dürfen nicht besser gestellt werden als Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, insbesondere in Bezug auf steuerrechtliche Abzüge und die Sozialversicherungen.

Kommentar: Das Anliegen ist einerseits an einem symbolträchtigen Ort (Grundrecht auf Ehe und Familie) untergebracht und zum anderen mit einer Grundsatzaussage über das primäre Elternrecht zur Kinderbetreuung verknüpft. Zugleich wird an die Eigenverantwortung der Eltern appelliert. Es ist dagegen eher aussergewöhnlich, ein Grundrecht mit einer steuerrechtlichen Spezialfrage zu verknüpfen.

Über Ihre **Stellungnahmen und Vorschläge bis zum 31. August 2009** sind wir Ihnen dankbar.

Diese richten Sie bitte an das

Generalsekretariat der SVP Schweiz

Brückfeldstrasse 18

Postfach 8252

3001 Bern

Für Fragen wenden Sie sich bitte an David Wenger, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Tel. 031 300 58 58, email: wenger@svp.ch